

Die S. umfaßt a) die Prinzipien der Organisation der staatlichen Machtorgane, insbesondere der Bildung der höchsten Machtorgane, die Regierungsform (Republik, Monarchie usw.); b) die Mittel und Methoden der Ausübung der Staatsgewalt; c) die Prinzipien des Staatsaufbaus (z. B. Einheitsstaat, Bundesstaat). Die S. ist die konkrete Form der Organisation eines Staats von bestimmtem Typ (-V *Staatstyp*). Im Ausbeuterstaat versucht die herrschende Klasse mittels der S., die jeweils günstigsten Bedingungen für die Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft zu gewährleisten und revolutionäre Aktionen der ausgebeuteten Klassen und Schichten zu unterdrücken. Für die Arbeiterklasse in kapitalistischen Staaten ist es nicht gleichgültig, in welcher Form die Diktatur der Bourgeoisie existiert. Die bürgerlich-parlamentarische Demokratie bietet ihr die besten Möglichkeiten zur Organisierung aller ausgebeuteten Klassen und Schichten für den Kampf um ihre Befreiung. Die Arbeiterklasse verbindet deshalb den Kampf für die Erfüllung ihrer historischen Mission eng mit dem Kampf um Demokratie. Auch der sozialistische Staat existiert in unterschiedlichen S., die durch das Verhältnis der Klassenkräfte, durch unterschiedliche historische Bedingungen und Traditionen u. a. bedingt sind. Als sozialistische S. bestehen bisher der Sowjetstaat und die Volksdemokratie. Ihnen ist gemeinsam die Ausübung der Staatsgewalt durch die Arbeiterklasse unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei im Bündnis mit allen werktätigen Klassen und Schichten.

Staatsgebiet (Hoheitsgebiet): Gebiet, das sich unter der Souveränität eines Staates befindet. Das

S. umfaßt sowohl das Festlandsgebiet, die Gewässer als auch den über diesen liegenden Luftraum. Das S. eines Staates befindet sich unter dessen ausschließlicher und unumschränkter Gewalt. Die ausschließliche Herrschaft des Staates über sein Territorium erfolgt in Ausübung des Hoheitsrechts, eines organischen Bestandteils der staatlichen Souveränität. Das S. ist von anderen Territorien durch Staatsgrenzen getrennt. In Übereinstimmung mit den gültigen Normen des Völkerrechts sind die Staatsgrenzen ebenso wie das S. unantastbar. Die Verletzung der territorialen Unantastbarkeit (Integrität) ist ein Verstoß gegen das Völkerrecht. Das Prinzip der territorialen Unantastbarkeit ist eine allgemein anerkannte Norm, die in die UNO-Charta (Ziffer 4, Art. 2) aufgenommen wurde.

Staatsgrenze: die Linie, die das Territorium eines Staates von dem anderer Staaten und vom offenen Meer abgrenzt und als solche markiert ist. Jede Verletzung von S. ist eine Verletzung des Völkerrechts, der Prinzipien der friedlichen Koexistenz und der Souveränität des betroffenen Staates. Sie ist nach den geltenden Bestimmungen des Völkerrechts und des Staats- und Strafrechts des geschädigten Staates als Grenzverletzung bzw. Grenzdurchbruch strafbar. Das Überschreiten der S. setzt gültige Ausreise- bzw. Einreisepapiere der beteiligten Staaten voraus, sofern durch zweiseitige Abkommen keine andere Regelung getroffen wird, und unterliegt auch häufig - wenn die S. zwischen ihnen zugleich Zollgrenze ist - der Überprüfung durch die Zollorgane der entsprechenden Staaten. Sozialistische Staaten lösen Fragen der Grenzge-